

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Frankoromanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Vom 4. Oktober 2007

geändert durch Satzungen vom
11. Juli 2008
25. Juli 2008
1. September 2009
11. Juni 2010
5. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 - im Folgenden: ABMStPO/Phil - für das Fach Frankoromanistik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) ¹Das Fach Frankoromanistik kann im Bachelorstudiengang entweder als 1. Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als 2. Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden. ²Das Studium unterteilt sich in das Basis-, das Aufbau- und das Vertiefungsjahr.

(2) ¹Im Fach Frankoromanistik werden vorhandene sprachpraktische Kompetenzen vertieft sowie ein umfassender Einblick in die vielschichtigen Entwicklungs- und Transformationsprozesse von je historisch spezifischen sprachlichen, literarischen und kulturellen Phänomenen im französischsprachigen Kulturraum vermittelt. ²In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der französischen Sprache, Literatur und Kultur erfahren die Studierenden einen kulturellen Perspektivenwechsel, der ein besseres Verständnis der eigenen sowie der fremden Kultur ermöglicht. ³Durch die Aneignung entsprechender Theorien und Methoden im Umgang mit französischsprachigen Texten sowie kommunikativer und kultureller Kompetenzen befähigt der Bachelorabschluss die Studierenden zu einem kritischen und reflektierten Umgang mit der französischen Kultur. ⁴Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich typische Laufbahnprofile für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen in Deutschland im Laufe der nächsten Jahre erst allmählich herausbilden werden, legt der Bachelorstudiengang einen besonderen Wert darauf, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit zu vermitteln.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) Mit dem Fach Frankoromanistik soll eines der im Folgenden genannten Fächer kombiniert werden:

1. Buchwissenschaft
2. English and American Studies
3. Germanistik
4. Geschichte
5. Iberoromanistik
6. Indogermanistik und Indoiranistik
7. Informatik
8. Italoromanistik
9. Japanologie
10. Kulturgeschichte des Christentums
11. Lateinische Philologie
12. Linguistische Informatik
13. Nordische Philologie
14. Ökonomie
15. Orientalistik
16. Pädagogik
17. Philosophie
18. Politikwissenschaft
19. Sinologie
20. Theater- und Medienwissenschaft

(2) Im Übrigen gilt § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. ²Es ist in drei Phasen gegliedert, in denen folgende Qualifikationen erworben werden:

1. In der ersten, einjährigen Studienphase erwerben die Studierenden eine breite Basis in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft und vertiefen ihre sprachpraktischen Kenntnisse, indem sie einführende Veranstaltungen besuchen (Basismodule).
2. In der zweiten Studienphase werden die fachlichen und methodischen Kompetenzen erweitert, spezialisiert und kontextualisiert (Aufbaumodule).
3. In der dritten Studienphase erfolgt die weiterführende Spezialisierung in einem ausgewählten wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden werden zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigt (Vertiefungsmodule).

(2) ¹Im Studium Frankoromanistik als erstes Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Pflichtmodule: Französische Sprachpraxis 1-4; Einführung in die Frankoromanistik; Französische Sprachwissenschaft 1; Französische Literatur- und Kulturwissenschaft 1; Bachelorarbeit
2. Wahlpflichtmodule: Französische Sprachwissenschaft 2 oder Französische Literatur- und Kulturwissenschaft 2

²Zum Studienaufbau und den Prüfungen vgl. die folgende Tabelle:

Sem. ¹	Module	LV	SWS	ECTS	Leistungs- nachweis	Faktor
1	Basismodul Französische Sprachpraxis 1	Grammaire cours élémentaire I (groupe nominal)	2	4	SL	
		Vocabulaire, idiomatique et civi- lisation I	2	4	K 90'	1
		Communication orale	2	2	SL	
				10		
2	Basismodul Französische Sprachpraxis 2	Vocabulaire, idiomatique et civi- lisation II	2	3	SL	
		Grammaire cours élémentaire II (groupe verbal)	2	4	K 90'	1
		Phonétique descriptive	1	2	SL	
		Phonétique pratique, orthopho- nie et intonation	1	1	SL	
				10		
1 / 2	Basismodul Einführung in die Franko- romanistik	Einführung in die französische Sprachwissenschaft	2	4	K 90'	0,5
		Einführung in die französische Literaturwissenschaft	3	6	K 90'	0,5
				10		
3 / 4	Aufbaumodul Französische Sprachwissen- schaft 1	Proseminar	2	4	HA	0,6
		Vorlesung	2	2	SL	
		Übung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4
				10		
3 / 4	Aufbaumodul Französische Literatur- und Kulturwissen- schaft 1	Proseminar	2	4	HA	0,6
		Vorlesung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4
		Übung	2	2	SL	
				10		
3 / 4	Aufbaumodul Französische Sprachpraxis 3	Expression écrite I	2	3	SL	
		Compréhension orale	2	2	SL	
		Grammaire III	2	2	SL	
		Traduction thème (A-F)	2	3	K 90'	1
				10		
5 / 6	Vertiefungs- modul Französische Sprachwissen- schaft 2	Mittelseminar	2	6	HA	0,6
		Vorlesung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4
				10		

Sem. ¹	Module	LV	SWS	ECTS	Leistungs-nachweis	Faktor
5 / 6	Vertiefungs-modul Französische Literatur- und Kulturwissen-schaft 2	Mittelseminar	2	6	HA	0,6
		Vorlesung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4
				10		
5 / 6	Vertiefungs-modul Französische Sprachpraxis 4	Civilisation	2	5	MP 15'	1
		Expression écrite II	2	3	SL	
		Traduction version (F – A)	2	2	SL	
				10		
6	Bachelorarbeit			10	BA	

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

K = Klausur, MP = mündliche Prüfung; HA = Hausarbeit; SL = Studienleistung; BA = Bachelorarbeit

(3) ¹Im Studium Frankoromanistik als zweites Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Pflichtmodule: Französische Sprachpraxis 1-2; Einführung in die Frankoromanistik
2. Wahlpflichtmodule: Im Aufbaujahr sind zwei aus drei der folgenden Module zu absolvieren: Französische Sprachpraxis 3, Französische Sprachwissenschaft 1 und Französische Literatur- und Kulturwissenschaft 1; im Vertiefungsjahr sind zu absolvieren: Französische Sprachpraxis 3 (falls nicht im Aufbaujahr belegt) oder Französische Sprachpraxis 4; Französische Sprachwissenschaft 2 oder Französische Literatur- und Kulturwissenschaft 2

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹ Bei Vorkenntnissen der französischen Sprache, die über die Zulassungsanforderung hinausgehen, kann eine Einstufung in das entsprechende Modul erfolgen. ²Falls nicht alle sprachpraktischen Module belegt werden müssen, kann in Absprache mit der Studienberatung alternativ ein weiteres Aufbau- oder Vertiefungsmodul abgelegt werden.

(5) ¹Wird Französisch als Erstfach gewählt, so sind im Bereich Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Dabei soll ein Modul mit der Ableistung eines Praktikums im französischsprachigen Ausland oder aber in einem auf den frankophonen Kulturraum bezogenen Bereich absolviert werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Frankoromanistik mindestens das Basismodul „Einführung in die Frankoromanistik“ und das Basismodul Französische Sprachpraxis 1 erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Studierenden müssen französische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von drei aufsteigenden Schuljahren nachweisen. ²Der Nachweis muss bis zum Ende des

zweiten Semesters beim Prüfungsamt vorgelegt werden. ³Darüber hinaus müssen Kenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ABMStPO/Phil nachgewiesen werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist weitere Voraussetzung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 4 ABMStPO/Phil, dass die erfolgreiche Teilnahme an allen nach § 4 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Aufbaumodulen nachgewiesen worden ist.

§ 8 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.